

Neuwahlen zu treffen. Die Wiedereinberufung des Landtags selbst muß spätestens innerhalb sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen.

Die Landtagsabgeordneten sind Vertreter des ganzen Landes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten. Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritt in die Landtagsversammlung eidlich zu geloben, daß er als Abgeordneter die Landesverfassung treu bewahren und das Wohl des Fürsten und des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle. Das Ministerium ist befugt, die für die Tagung des Landtags bestimmten Vorlagen schon vor der Eröffnung des Landtags dem Landtagsvorstande zur Bekanntmachung an die Abgeordneten mitzuteilen.

Dem Landtage stehen folgende Rechte zu: a) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, b) das Bewilligungsrecht von Steuern und anderen Belastungen der Staatsangehörigen und die Teilnahme an der Festsetzung des Etats sowie die Kontrolle der Finanzverwaltung, c) die Mitwirkung bei der Veräußerung fürstlicher Domänen und bei der Abschließung von Staatsverträgen über die Abtretung von Gebietsteilen, wobei Untertanen aus dem Staatsgebiete ausscheiden und, d) das Petitions- und Beschwerderecht.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a). In Gemäßheit des § 24 des Grundgesetzes hat der Landtag das Recht, an der Gesetzgebung in der Weise teilzunehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger zum Gegenstande haben, ohne seine, des Landtags, vorgängige Einwilligung nicht erlassen werden dürfen. Von dem Grundsatz, daß solche Gesetze der Zustimmung des Landtags bedürfen, läßt der § 25 des Grundgesetzes eine Ausnahme zu. Hiernach können im Falle dringenden Bedürfnisses, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde, Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft) erlassen werden. Dieselben sind aber dem Landtage sofort nach seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Über